

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 13. April 2021	Nr. 45
------	-----------------------------	--------

## Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

Vom 30. März 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 3a des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59 — 2012-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 488) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

### Artikel 1

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277 — 2183-a-2), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig abgegrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen“ durch die Wörter „öffentlichen Grünanlagen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege und im Park links der Weser (Anlage)“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 5 werden folgenden Sätze angefügt:

„Absatz 3 gilt ferner nicht für solche Flächen, die von der zuständigen Behörde als Hundeauslaufgebiet ausgewiesen sind. § 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden bleibt unberührt.“
2. Dem Ortsgesetz wird folgende Anlage angefügt:

Anlage Leinenzwang im Park links der Weser (zu § 6 Absatz 3 Satz 1)

### Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 30. März 2021

Der Senat

Anlage Leinenzwang im Park links der Weser (zu § 6 Absatz 3 Satz 1)

